

Berlin, 27. Oktober 2021

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Einführungsszenario zur Weiterentwicklung der Netz- zugangsbedingungen Strom BK6-20-160

Version: 1.0
BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Übergreifende Punkte zum Einführungsszenario BK6-20-160.....	4
2.1	Zeitangaben	4
3	GPKE.....	4
3.1	Umgang mit Neuanlagen im Rahmen des Use-Cases Lieferbeginn	4
3.2	Einführungsszenario zur Netznutzungsabrechnung.....	5
3.2.1	Initiale Übermittlung des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung	5
3.2.2	Ergänzung der „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung je verbrauchender Marktlokation.....	6
3.2.3	Stichtagsumstellung der Netznutzungsabrechnung	7
3.2.4	Notwendige Anpassungen in der Netznutzungsabrechnung.....	8
3.2.5	Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung	9
3.3	Einführungsszenario zur Blindstromabrechnung	9
3.3.1	Initiale Übermittlung Preisblatt.....	10
3.3.2	Abrechnung von Blindstrom.....	10
3.4	Use-Cases „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“	11
3.4.1	Einordnung	11
3.4.2	Übergang von der heutigen Prozessabwicklung auf die GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“	11
3.4.3	Regelungen zum Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen und Verzugskosten (Preisblatt)	12
3.5	Zählzeiten	13
3.5.1	Vorgehen zu Zählzeitdefinitionen des NB	13
3.5.2	Vorgehen zu Zählzeitdefinitionen des LF, sofern der LF vorsieht, Zählzeitdefinitionen des LF zu definieren.....	14
3.6	Use-Case „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“	16
3.6.1	Einordnung	16
3.6.2	Regelungen zur Einführung des GPKE Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“	16

3.6.3	Ergänzender Hinweis zum BDEW-Service zu Kontakt- und Kommunikationsdaten...	16
3.7	Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende im Asynchronmodell	17
4	WiM Strom	18
4.1	Use-Cases „Anforderung und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“	18
4.1.1	Einordnung	18
4.1.2	Regelungen zur Einführung der Use-Cases zur „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“	18
4.1.3	Ergänzende Informationen zum ESA.....	18
5	MPES.....	19
6	Abkürzungsverzeichnis	20

1 Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Dezember 2020 die BNetzA-Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) veröffentlicht (Marktkommunikation 2022).

Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der bestehenden prozessualen Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sowie eine angepasste Fassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages Strom und Eckpunkte zur Ermöglichung des Netzzugangs einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung. Die neuen Regelungen betreffen ausschließlich die Sparte Strom.

Die angepassten Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sind ab dem **1. April 2022** anzuwenden. Ausgenommen davon ist der Use-Case „Netznutzungsabrechnung“ zur Umsetzung des elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsabrechnung sowie der Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ zur Umsetzung des elektronischen Preisblattes für die Blindstromabrechnung, die ab dem **1. Januar 2023** zur Anwendung kommen.

Das vorliegende Einführungsszenario BK6-20-160 beschreibt die notwendigen Maßnahmen zur Einführung der neuen Regelungen. Bei Erfordernis wird das vorliegende Einführungsszenario durch den BDEW in Begleitung der Umsetzungsphase weiterentwickelt und zu einzelnen Themenaspekten vertieft. Dabei ist zu beachten, dass dies ggf. zu Anpassungen und Änderungen in einzelnen Kapiteln führt.

2 Übergreifende Punkte zum Einführungsszenario BK6-20-160

2.1 Zeitangaben

Alle Zeitangaben in dem vorliegenden Dokument meinen die gesetzliche deutsche Zeit.

Zu allgemeinen Informationen zu Zeitangaben sind die Regelungen zu den EDI@Energy-Dokumenten zu beachten.

3 GPKE

3.1 Umgang mit Neuanlagen im Rahmen des Use-Cases Lieferbeginn

Der GPKE-Use-Case „Lieferbeginn“ präzisiert mit der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 das Vorgehen im Umgang mit Neuanlagen (erstmalige Inbetriebnahme einer Marktlokation) im Rahmen des Lieferbeginn-Prozesses.

Falls eine erstmalige Identifikation der Marktlokation im Fall einer Neuanlage im Rahmen des GPKE-Use-Cases „Lieferbeginn“ nicht möglich ist, darf der NB nicht direkt die Anmeldung wegen Nichtidentifikation der Marktlokation ablehnen. Er hat innerhalb der nächsten **60 WT**

nach Eingang der Anmeldung fortwährend zu prüfen, ob die Anmeldung mittlerweile im System einer neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann. Erst nach Ablauf der Frist kann der NB die Anmeldung mit Verweis auf eine nicht gelungene Identifikation der Marktlokation ablehnen. Diese Neuregelung gilt ab dem **1. April 2022**, d. h. die Fristberechnung erfolgt für neu initiierte Lieferbeginn-Prozesse ab diesem Datum in die Zukunft.

Bereits vor dem **1. April 2022** initiierte Lieferbeginn-Prozesse werden nach den heute geltenden Prozessvorgaben abgeschlossen.

3.2 Einführungsszenario zur Netznutzungsabrechnung

Gemäß des Beschlusses BK6-20-160 muss die Netznutzungsrechnung des NB für jede ab dem **1. Januar 2023** gelieferte Kilowattstunde durch den LF geprüft werden können. Zur Prüfung sind die dem LF dann vorliegenden Informationen heranzuziehen. Dies bedeutet insbesondere,

- › dass dem LF das Preisblatt für die Netznutzungsrechnung mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023** vorliegen muss und
- › dass für jede verbrauchende Marktlokation die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ vorliegen müssen.

Somit gliedert sich dieser Abschnitt des Einführungsszenarios in die folgenden fünf Abschnitte, in denen die jeweiligen Aufgaben inklusive Fristen genauer dargestellt sind, damit u. a. die beiden oben aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind:

- › initiale Übermittlung des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung,
- › Ergänzung der „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ des Preisblattes 1 je verbrauchender Marktlokation,
- › Stichtagsumstellung der Netznutzungsabrechnung,
- › notwendige Anpassungen in der Netznutzungsabrechnung,
- › Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung.

Die nachfolgenden Beschreibungen basieren darauf, dass am **1. November 2022** die Zuordnungsermittlung für verbrauchende Marktlokationen, wie in Kapitel 3.2.2 beschrieben, erfolgt.

3.2.1 Initiale Übermittlung des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung

Ab dem **1. Oktober 2022** ist die initiale Übermittlung des **elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsrechnung**, in dem die Netzentgelte mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023** abzubilden sind, möglich. Die späteste initiale Übermittlung erfolgt parallel zur Veröffentlichung der Netzentgelte für 2023 nach § 20 Abs. 1 EnWG. Damit muss der initiale Versand des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung des NB spätestens am **15. Oktober 2022** an den LF erfolgt sein.

Erfolgt keine Korrektur der vorläufigen Netzentgelte eines Jahres (gültig ab 1. Januar des Folgejahres), werden diese ab dem 1. Januar des Folgejahres automatisch angewendet und es erfolgt kein erneuter Versand des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung an den LF.

Erfolgt eine Korrektur der vorläufigen Netzentgelte eines Jahres (gültig ab 1. Januar des Folgejahres), wird vom NB eine neue Version mit Gültigkeit zum 1. Januar des Folgejahres an den LF gesendet.

Ein Netznutzungspreisblatt mit einer Gültigkeit vor dem **1. Januar 2023** darf nicht in Form eines elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsrechnung übermittelt werden.

3.2.2 Ergänzung der „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung je verbrauchender Marktlokation

Bis zum **1. November 2022, 00:00 Uhr** muss der LF die vom NB übermittelten elektronischen Preisblätter in Form der PRICAT verarbeiten.

Ab dem **1. November 2022** teilt der NB per UTILMD dem LF die für die Netznutzungsabrechnung relevanten „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ je verbrauchender Marktlokation initial mit frühester Gültigkeit zum **1. Januar 2023** mit.

Dabei gilt

- › für bestehende Zuordnungen:
 - Am **1. November 2022** sind alle verbrauchenden Marktlokationen, deren Zuordnung des aktuellen LF und der zukünftigen LF nicht bis zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** enden, zu ermitteln. Für diese sind die „abrechnungsnotwendige Stammdaten“ vom NB an den LF per Stammdatenänderung mit frühestem Gültigkeitsbeginn **1. Januar 2023** ab dem **1. November 2022, 00:00 Uhr**, jedoch spätestens bis zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr*** zu übermitteln. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 5 WT vor der Rechnungslegung (dies gilt auch für Abschlagsrechnungen) für die entsprechende Marktlokation die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ an den LF zu übermitteln sind.
 - Hinweis: Ergibt sich ein Änderungsbedarf bei bereits per Stammdatenänderung im Zeitraum vom **1. November 2022, 00:00 Uhr bis 1. Januar 2023, 00:00 Uhr** übermittelten „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“, gilt für diese Änderung die in der GPKE vorgegebene Frist „sofort nach Kenntnisnahme“.
- › im Fall einer Anmeldung im Rahmen der GPKE-Use-Cases „Lieferbeginn“ und „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“:
 - Befindet sich das Eingangsdatum der Nachricht der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung zwischen dem **1. Oktober 2022, 00:00 Uhr** und dem **1. November 2022, 00:00 Uhr**, so sind die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ in der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. in der Anmeldung zur

Ersatz-/Grundversorgung nicht zu übermitteln, da bis zu diesem Zeitpunkt die PRICAT beim LF noch nicht verarbeitet sein muss. Somit sind die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ noch auszutauschen; dies erfolgt nach dem Vorgehen, welches unter Punkt 3.2.2, im ersten Aufzählungspunkt „für bestehende Zuordnungen“ beschrieben ist.

- Ist das Eingangsdatum der Nachricht der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung der **1. November 2022, 00:00 Uhr** oder später,
 - und ist „Beginn zum“ der **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** oder später, so sind die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ in der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung zu übermitteln;
 - und ist „Beginn zum“ vor dem **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** und endet das Lieferverhältnis nach dem **1. Januar 2023, 00:00 Uhr**, so sind die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ in der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung nicht zu übermitteln, da diese erst zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** gültig werden. Die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ mit Gültigkeitsbeginn **1. Januar 2023** werden vom NB an den LF per Stammdatenänderung nach der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldebestätigung zur Ersatz-/Grundversorgung unverzüglich übermittelt.

*Der Übermittlungszeitraum für die Stammdatenänderungen soll die ansonsten unverzüglich vorzunehmende Übermittlung entzerren. Dies ermöglicht dem NB, die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ per Stammdatenänderung in kleineren Paketen an den LF zu übermitteln, um Übermittlungs- und Verarbeitungsspitzen zu vermeiden.

3.2.3 Stichtagsumstellung der Netznutzungsabrechnung

Hinweis zur Terminologie „Blindstrom“: Die BNetzA hat in ihrer Festlegung BK6-20-160 den Begriff „Blindstrom“ eingeführt. Da eine Anpassung der physikalisch richtigen Bezeichnung aufgrund des festgelegten Begriffes „Blindstrom“ nicht möglich ist, wird im nachfolgenden Dokument dieser BNetzA-Begriff verwendet, was die physikalisch richtige Bezeichnung „Blindmehrarbeit“ meint.

Im Rahmen der Abrechnung ist damit Blindmehrarbeit [kvarh] gemeint. Bei Blindmehrarbeit handelt es sich um den Anteil der Blindarbeit, die den vorgegebenen Grenzwert der jeweiligen Anschlussbedingungen übersteigt.

Die Abrechnung nach den Vorgaben des elektronischen **Preisblattes für die Netznutzungsrechnung** mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023** findet im Rahmen der Netznutzungsabrechnung unter Berücksichtigung der „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ und weiteren mit dem elektronischen Preisblatt und den „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ in Verbindung

stehenden Vorgaben **für jede Kilowattstunde, die nach dem 1. Januar 2023, 00:00 Uhr fließt**, statt (dies gilt auch für die dazugehörigen Leistungen zum Messstellenbetrieb bei kME, die im elektronischen Preisblatt für die Netznutzungsrechnung als Artikel-ID abgebildet sind). Jede Kilowattstunde, die vor dem **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** geflossen ist, wird nach dem alten Preissystem abgerechnet. Zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** ist bei einer verbrauchenden Marktlokation für jede Rechnungsposition eine Rechnungsabgrenzung durchzuführen. Dies muss nicht durch eine Endabrechnung stattfinden, sondern kann durch eine zeitliche Abgrenzung der Rechnungspositionen in einer Rechnung erfolgen (Zeitscheibe). Sollte die Netznutzungsrechnung eine oder mehrere Positionen zum Blindstrom enthalten, so endet(n) diese Position(en) zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr**.

Die weiteren Anpassungen zur Netznutzungsabrechnung werden ebenfalls ab dem **1. Januar 2023** aktiv.

Dazu zählen die folgenden Themen:

- › Insbesondere können **nach dem 1. Januar 2023, 00:00 Uhr** die Positionen zum Blindstrom nicht in der Netznutzungsrechnung abgerechnet werden, stattdessen kann der Blindstrom **ab dem 1. Januar 2023** über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ abgerechnet werden.
- › Bei der Abrechnung nach Leistungs- und Arbeitspreis muss eine monatliche Nachberechnung bei einer neuen Jahreshöchstleistung, bei einer abweichenden Benutzungsdauerstundenzahl oder einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe erfolgen.
- › Bei der Abrechnung nach Grundpreis- und Arbeitspreis ist eine abschließende Rechnung zum Leistungszeitraum (Schlussrechnung) erforderlich.
- › Die Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung gemäß Kapitel 3.2.5 des vorliegenden Einführungsszenarios und Festlegung BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel II.7 „Use-Case: Netznutzungsabrechnung“.

3.2.4 Notwendige Anpassungen in der Netznutzungsabrechnung

Auf Grund der fest vorgegebenen Artikel-ID zur Nutzung in der Netznutzungsrechnung können folgende Varianten der Netznutzungsabrechnung ab dem **1. Januar 2023** u. a. nicht mehr angewendet werden, da die notwendigen Artikel-ID nicht mehr zur Verfügung stehen:

- › Zonenpreissysteme (ausgenommen wären hier die Aufschläge aufgrund des KWKG oder der Offshore-Haftungsumlage, da im Preisblatt kein fester Preis anzugeben ist und die BNetzA bereits explizite Artikel-ID für die einzelnen Zonen dafür vorgibt),
- › Staffelpreissysteme,
- › Rechnungslegung mittels eines Durchschnittspreises bei Marktlokationen mit Leistungs- und Arbeitspreis.

Aufgrund der verpflichtend gleitenden Nachverrechnung von Leistungen, Benutzungsdauerstundenzahl und Konzessionsabgabe ergeben sich zwingend zwölf Rechnungen je Kalenderjahr.

3.2.5 Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung

Der NB hat die Möglichkeit, eine Jahres-Netznutzungsrechnung zu korrigieren, ohne vorher die betroffene Netznutzungsrechnung zu stornieren, wenn insbesondere einer der folgenden Fälle vorliegt:

- › Änderung der Konzessionsabgabe durch Einreichung eines Testates: Prüfung des Grenzpreisvergleiches nach KAV,
- › Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund individueller Vereinbarung für atypische und energieintensive Netznutzung nach StromNEV,
- › Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund individueller Vereinbarung für singuläre Netznutzung nach StromNEV,
- › Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund Änderung der KWKG-Umlage,
- › Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund Änderung der Offshore-Netzumlage.

In all diesen Fällen muss der Auslöser vorhanden sein, dass die Jahres-Netznutzungsrechnung korrigiert werden muss, weil z. B. Energiemengen anders bewertet werden müssen, Abgaben wegfallen oder zusätzlich berechnet werden müssen oder Testate dazu führen, gesetzliche Anforderung an die Netznutzungsrechnung zu erfüllen.

3.3 Einführungsszenario zur Blindstromabrechnung

Gemäß der Festlegung BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel II. 8.3 Nr. 13 Rahmenbedingungen der Preisblätter ist Folgendes zu beachten: *„Mit dem Preisblatt 3 für die freiwillige Abrechnung sonstiger Leistungen kann Blindstrom zwischen NB und LF massengeschäftstauglich abgerechnet werden. Diese Position wird eigentlich direkt zwischen NB und AN abgerechnet. Sofern der NB offen für eine Abrechnung über den LF ist, zeigt er das über eine Angabe im Preisblatt an. Falls auch der LF (freiwillig) die Abrechnung gegenüber den Anschlussnutzer durchführen möchte, teilt er dies dem NB über die Stammdatenprozesse mit.“* Das marktlokationsscharfe Stammdatum hat eine früheste Gültigkeit zum 1. Januar 2023. Bei Mitteilung des Stammdatums zur Abrechnung von Blindstrom vom LF an den NB wird für die Marktlokation der Blindstrom entsprechend der für diese Marktlokation vereinbarten Regelungen an den LF abgerechnet.

Bis zum **31. Dezember 2022** kommt der bisherige Prozess zur Abrechnung von Blindstrom zur Anwendung. Da im bisherigen Verfahren der Blindstrom – wenn er vom NB dem LF in Rechnung gestellt wurde – in der Regel Bestandteil der Netznutzungsrechnung ist, wird damit

sichergestellt, dass alle Veränderungen an der Netznutzungsabrechnung zu nur einem einzigen Zeitpunkt umgestellt werden müssen.

Falls Blindstrom, der **nach dem 1. Januar 2023, 00:00 Uhr** fließt, freiwillig abgerechnet werden soll, darf dieser gemäß des Beschlusses BK6-20-160 nur dann abgerechnet werden, wenn im elektronischen Preisblatt die dafür verwendete Artikel-ID genannt ist. Dies bedeutet insbesondere,

- › dass dem LF das Preisblatt mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023** vorliegen muss und
- › dass dem NB vom LF marktlokationsscharf mitgeteilt werden muss, sofern eine Blindstromabrechnung über diesen LF stattfinden soll.

Somit gliedert sich dieser Abschnitt des Einführungsszenarios in die folgenden zwei Abschnitte, in denen die jeweiligen Aufgaben inklusive Fristen genauer dargestellt sind, damit u. a. die oben aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind:

- › initiale Übermittlung Preisblatt,
- › Abrechnung von Blindstrom.

3.3.1 Initiale Übermittlung Preisblatt

Ab dem **1. Oktober 2022** ist die initiale Übermittlung des elektronischen Preisblattes mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023**, in dem der NB eine mögliche Abrechnung von Blindstrom über den LF anbieten kann, möglich.

Rechnet der NB keine Artikel der im Preisblatt gelisteten Artikel-ID ab, so hat der NB dieses Preisblatt mit der Information „leeres Preisblatt“ zu übermitteln.

Der initiale Versand des Preisblattes des NB muss **spätestens am 15. Oktober 2022** an den LF erfolgt sein.

3.3.2 Abrechnung von Blindstrom

Sofern der NB in seinem elektronischen Preisblatt mit Gültigkeit zum **1. Januar 2023** Artikel-ID zur Abrechnung von Blindstrom anbietet, kann ab dem **1. Januar 2023** die Abrechnung des Blindstroms, der **nach dem 1. Januar 2023, 00:00 Uhr** fließt, über den GPKE-Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ gegenüber dem LF stattfinden. Voraussetzung ist, dass der LF dem NB mit frühester Gültigkeit zum **1. Januar 2023** über die Stammdatenprozesse mitteilt, dass er (freiwillig) die Abrechnung von Blindstrom gegenüber dem AN durchführen möchte.

3.4 Use-Cases „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“

3.4.1 Einordnung

Mit der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 werden die GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ erstmalig standardisiert und automatisiert.

Die relevanten GPKE-Use-Cases regeln die Sperrung und Entsperrung von Marktlokationen auf Anweisung des LF in der Niederspannung unter der Voraussetzung, dass der MSB der Marktlokation gleich dem MSB der Messlokation ist.

Umsetzungstermin für die Anwendung der Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ sowie für die Anwendung des relevanten Preisblattes ist der **1. April 2022**.

3.4.2 Übergang von der heutigen Prozessabwicklung auf die GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“

Laufende Sperr- und Entsperrprozesse und ggf. deren Stornierungen und noch anstehende Entsperrungen aus der heutigen Prozesswelt und ggf. deren Stornierungen sind über die bisherigen bilateral abgestimmten Abwicklungswege/-formate abzubilden. Dies gilt auch für Entsperrungen, die über den GPKE-Use-Case „Lieferbeginn“ bzw. MPES-Use-Case „Lieferbeginn“ angetriggert werden, sofern die vorausgehende Sperrung noch nicht über den neuen GPKE-Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ durchgeführt wurde.

Abrechnungen zu bereits durchgeführten Sperrungen/Entsperrungen oder noch laufender Prozesse sind ebenfalls über die bisherigen Wege abzubilden.

Ab **dem 1. April 2022** sind Sperrungen entsprechend der Vorbedingungen des GPKE-Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ bzw. den EDIFACT-Datenformaten durchzuführen.

Alle mit diesen Sperrungen in Verbindung stehenden Prozesse (wie z. B. Stornierung, Entsperrung, Abrechnung) werden, abhängig von deren Vorbedingungen, ebenfalls über die neuen GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ und den GPKE-Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ bzw. die standardisierten EDI@Energy-Datenformate durchgeführt.

In Bezug auf die Sperr-/Entsperrkosten ist zu beachten, dass mit den neuen GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ die Sperr-/Entsperrkosten zusammen und standardmäßig im Anschluss an den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ abgerechnet werden. Gemäß

§ 8 Abs. 1 Netznutzungs- und Lieferantenrahmvertrag Strom trägt der jeweils beauftragende LF die Kosten der Sperrung und Entsperrung.

Praxisempfehlung:

- › Möglichst **14 Tage (18. März 2022)** vor Umstellung der heutigen Prozessabwicklung auf die BNetzA-Festlegung BK6-20-160 sollten **keine neuen Sperraufträge vom LF an NB** gemeldet werden.
- › **Vortermionierte Sperrungen** (z. B. Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwaltung) sollten auf Zeitpunkte **nach dem 1. April 2022** gelegt werden.

Ziel ist es, durch das Vorgehen die Anzahl der manuell zu bearbeitenden Fällen zwischen der heutigen Prozessabwicklung und der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 so gering wie möglich zu halten. Alte Aufträge sollten nach Möglichkeit innerhalb der 6-Werktage-Frist in der aktuellen Prozesswelt noch abgearbeitet werden und rückgemeldet sein. Offene Aufträge zur Sperrung und Entsperrung können in Abstimmung der Marktpartner untereinander dann geschlossen werden.

3.4.3 Regelungen zum Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen und Verzugskosten (Preisblatt)

Ab dem **1. April 2022** ist die initiale Übermittlung des elektronischen Preisblattes, in dem Sperr-/Entsperrkosten enthalten sind, durchzuführen. Das elektronische Preisblatt ist **unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT** nach dem **1. April 2022 mit Gültigkeit zum 1. April 2022** zu übermitteln. Die zügige Übermittlung des Preisblattes ist notwendig, damit keine Konflikte mit dem SD-Schritt 9 (Referenz zum Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“) im GPKE-Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ und den dortigen Fristvorgaben generiert werden.

Das Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen und Verzugskosten sieht die Möglichkeit zur Differenzierung der Artikel-ID für eine Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären bzw. außerhalb der regulären Arbeitszeit vor. Der NB kann, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hier eine Differenzierung der Kosten vornehmen. In der praktischen Anwendung der Abrechnungsprozesse bedeutet dies:

- › Erfolgte die Sperrung einer Marktlokation innerhalb der regulären Arbeitszeit und die Entsperrung auf Wunsch des LF außerhalb der regulären Arbeitszeit, dann wird die bisherige Rechnung, welche die Artikel-ID 2-01-7-001 und 2-01-7-002 enthielt, storniert. Es erfolgt eine Neuabrechnung der Sperr- und Entsperrkosten unter Nutzung der Artikel-ID 2-01-7-001 und 2-01-7-006.

- › Entsperrungen außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Kundenwunsch sind nicht von den Regularien des Preisblattes erfasst. Die Abrechnung dieser Dienstleistungen erfolgt außerhalb der Marktkommunikation.

Das Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen und Verzugskosten sieht die Möglichkeit zur Differenzierung der Artikel-ID für die Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung oder die Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung vor. Der NB kann, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hier eine Differenzierung der Kosten vornehmen. In der praktischen Anwendung der Abrechnungsprozesse bedeutet dies:

- › Die Artikel-ID 2-01-7-004 wird gezogen, wenn der Auftrag zur Stornierung spätestens am Tag vor dem Termin des vom NB eingeplanten Auftrages für den Sperrversuch eingeht. Beispiel: Der NB hat den Auftrag für den 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist eingeplant. Der Auftrag zur Stornierung geht spätestens am Tag vor dem 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist ein.
- › Artikel-ID 2-01-7-005 wird gezogen, wenn der Auftrag zur Stornierung am Tag des vom NB eingeplanten Auftrages für den Sperrversuch eingeht. Beispiel: Der NB hat den Auftrag für den 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist eingeplant. Der Auftrag zur Stornierung geht am 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist ein.

3.5 Zählzeiten

3.5.1 Vorgehen zu Zählzeitdefinitionen des NB

- › Im Zeitraum vom **1. April 2022, 00:00 Uhr bis 25. April 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB durch den NB“ initial vom NB an den LF und MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **2. Mai 2022, 00:00 Uhr bis 23. Mai 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung einer Zählzeitdefinition des NB durch den NB“ für das aktuelle Kalenderjahr initial vom NB an den LF und MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **2. Mai 2022, 00:00 Uhr bis 20. Juni 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Reklamation einer Zählzeitdefinition des NB“ vom LF bzw. MSB an den NB durchzuführen, wenn ein Reklamationsbedarf zu einer übermittelten Zählzeitdefinition des NB festgestellt wurde. Dies gilt für jede übermittelte Zählzeitdefinition des NB, die bis zum **15. Juni 2022, 00:00 Uhr** beim LF bzw. MSB eingeht.

Hinweis:

- › Für die Übersichten der Zählzeitdefinitionen des NB, die **nach dem 25. April 2022, 00:00 Uhr** versendet werden,

- › für Zählzeitdefinitionen des NB, die **nach dem 23. Mai 2022, 00:00 Uhr** sowie
 - › für Reklamationen, die **nach dem 20. Juni 2022, 00:00 Uhr** versendet werden,
- gelten die Fristen der Festlegung BK6-20-160.

Ab dem **1. Juli 2022, 00:00 Uhr** kann über den GPKE-Use-Case „Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom LF“ bzw. „Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom NB“ **eine Änderung der bisher vorhandenen Parametrierung** einer Marktlokation bestellt werden.

Ab dem **1. Juli 2022, 00:00 Uhr** kann der NB dem MSB im WiM-Use-Case "Beginn Messstellenbetrieb" in SD-Schritt 2 Angaben zur Zählzeitdefinition des NB im Rahmen der Mindestparameter mitteilen.

Hinweis: Wie die Marktpartner, die aktuell einer Mess- und Marktlokationen zugeordnet sind, über die ggf. zugehörige Zählzeit informiert werden, wird in der nächsten Version des Einführungsszenarios BK6-20-160 beschrieben.

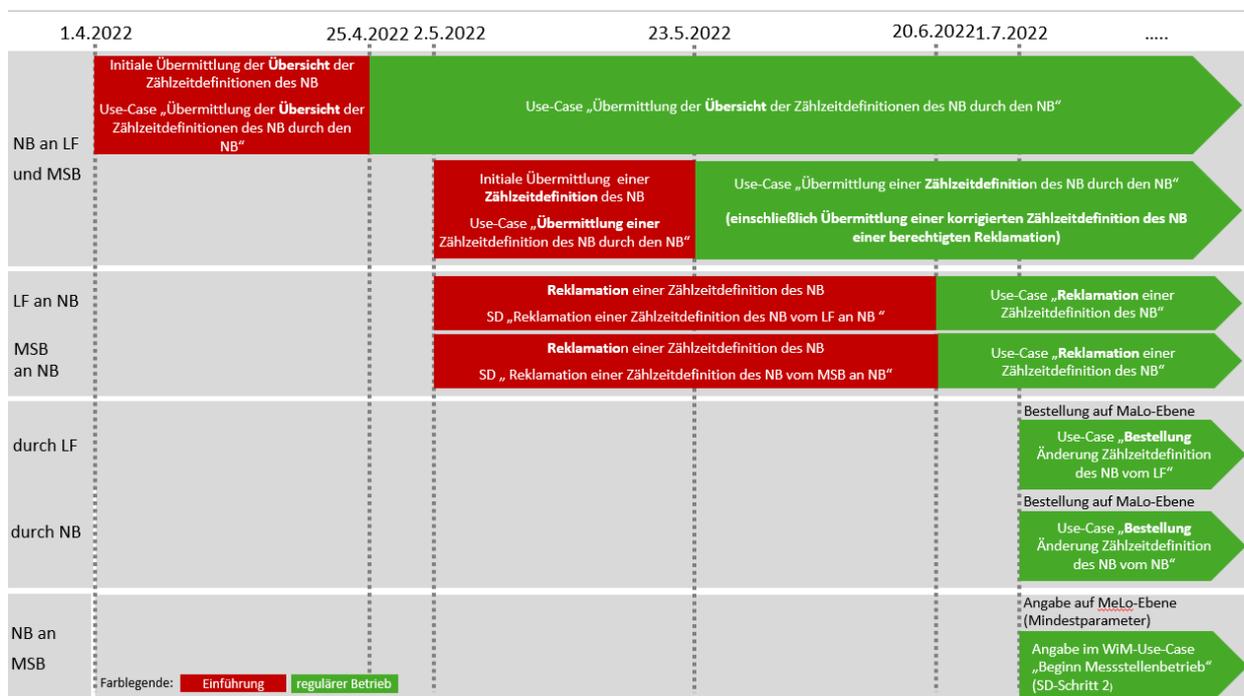


Abbildung 1 Zählzeitdefinitionen des NB

3.5.2 Vorgehen zu Zählzeitdefinitionen des LF, sofern der LF vorsieht, Zählzeitdefinitionen des LF zu definieren

- › Im Zeitraum vom **1. April 2022, 00:00 Uhr bis 25. April 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF durch den LF“ initial vom LF an den MSB durchzuführen.

- › Im Zeitraum vom **2. Mai 2022, 00:00 Uhr bis 23. Mai 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung einer Zählzeitdefinition des LF durch den LF“ für das aktuelle Kalenderjahr initial vom LF an den MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **2. Mai 2022, 00:00 Uhr bis 20. Juni 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Reklamation einer Zählzeitdefinition des LF vom MSB an LF“ vom MSB an den LF durchzuführen, wenn ein Reklamationsbedarf zu einer übermittelten Zählzeitdefinition des LF festgestellt wurde. Dies gilt für jede übermittelte Zählzeitdefinition des LF, die bis zum **15. Juni 2022, 00:00 Uhr** beim MSB eingeht.

Hinweis:

- › Für die Übersichten der Zählzeitdefinitionen des LF, die **nach dem 25. April 2022, 00:00 Uhr** versendet werden,
- › für Zählzeitdefinitionen des LF, die **nach dem 23. Mai 2022, 00:00 Uhr** sowie
- › für Reklamationen, die **nach dem 20. Juni 2022, 00:00 Uhr** versendet werden, gelten die Fristen der Festlegung BK6-20-160.

Ab dem **1. Juli 2022, 00:00 Uhr** kann über den GPKE-Use-Case „Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des LF vom LF“ eine Parametrierung einer Marktlokation bestellt werden.

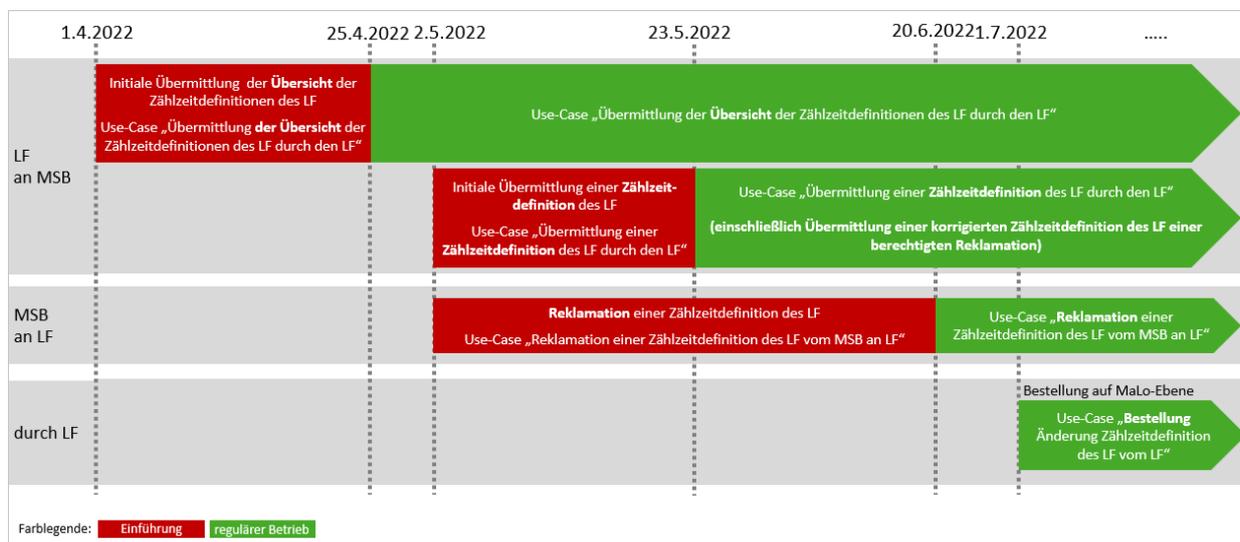


Abbildung 2 Zählzeitdefinitionen des LF

3.6 Use-Case „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“

3.6.1 Einordnung

Ab dem **1. April 2022** findet gemäß BNetzA-Festlegung BK6-20-160 der Austausch von Kommunikationsdaten (im Folgenden: Verwendung des Begriffes „Kontaktdaten“) für die Rollen NB, LF und MSB in den nachstehenden Kombinationen via EDIFACT statt:

- › **NB und LF**
- › **NB und MSB**
- › **LF und LF**
- › **MSB und LF**

3.6.2 Regelungen zur Einführung des GPKE Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“

Innerhalb von **10 WT (bis 14. April 2022)** haben LF, NB und MSB ihre Kontaktdaten einmalig initial unter Verwendung des GPKE-Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“ an ihre aktuellen Kommunikationspartner zu übermitteln.

Sämtliche zukünftige Änderungen an Kontaktdaten erfolgen unter Anwendung des GPKE-Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“ sowie der entsprechenden Formate.

Unabhängig des Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“ sind weiterhin die EDI@Energy-Regelungen zum Übertragungsweg zu beachten, insbesondere die entsprechenden Kapitel zur Bekanntmachung beim Informationsempfänger sowie zu den Zertifikaten.

3.6.3 Ergänzender Hinweis zum BDEW-Service zu Kontakt- und Kommunikationsdaten

Neben dem von der BNetzA festgelegten Austausch von Kontaktdaten via EDIFACT besteht für die Rollen NB, LF und MSB sowie für alle in dem GPKE-Use-Case „Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten“ nicht berücksichtigten Rollen die Möglichkeit, Kontakt- und Kommunikationsdaten sowie zusätzliche Kommunikationsdaten und Zertifikate (öffentlicher Schlüssel) in der BDEW-Codenummerndatenbank zu veröffentlichen und jederzeit abzurufen. Großer Vorteil des neuen Services ist, dass die Kontakt- und Kommunikationsdaten sowie Zertifikate an einer Stelle gebündelt und jederzeit abrufbar sind, wenn die Informationen benötigt werden. Der Service steht seit dem **1. April 2021** zur Verfügung.

Weitere Informationen sowie die zu entrichtenden Entgelte finden Sie auf der Internetseite der [Energie Codes und Services GmbH](#).

3.7 Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende im Asynchronmodell

Gemäß des Beschlusses BK6-20-160 ist der Bilanzierungsbeginn und das Bilanzierungsende

- › nicht mehr abhängig vom 15. WT des Monats und Zeitpunkt des Versandes der Antwortnachricht, sondern
- › abhängig vom 3. WT vor dem Monatsletzten und Zeitpunkt des Versandes der Antwortnachricht bei den Use-Cases „Lieferbeginn“ und „Lieferende von LF an NB“ bzw. Zeitpunkt des Versandes der Anmeldung bei dem Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ bzw. Zeitpunkt des Versandes der Abmeldung bei dem Use-Case „Lieferende von NB an LF“.

Diese Neuregelung gilt ab dem 1. April 2022, d. h. die Neuregelung zur Ermittlung des Bilanzierungsbeginnes bzw. Bilanzierungsendes erfolgt für neu initiierte Prozesse der oben genannten Use-Cases ab diesem Datum in die Zukunft.

Bereits vor dem 1. April 2022 initiierte Prozesse werden nach den heute geltenden Prozessvorgaben abgeschlossen.

Beispielhafte Darstellung der Fristen von Februar bis Juni 2022 für initiierte Prozesse:

- Februar 2022: einschließlich 21.02.2022 (einschließlich 15. WT des Monats)
- März 2022: einschließlich 22.03.2022 (einschließlich 15. WT des Monats)
- April 2022: einschließlich 27.04.2022 (einschließlich 3. WT vor dem Monatsletzten)
- Mai 2022: einschließlich 25.05.2022 (einschließlich 3. WT vor dem Monatsletzten)
- Juni 2022: einschließlich 27.06.2022 (einschließlich 3. WT vor dem Monatsletzten)

sowie ein Ausschnitt des Fristenkalenders von April bis Juni 2022:

	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do
April 2022	27	28	29	30					
Mai 2022	25	26	27	28	29	30	31		
Juni 2022	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Farblegende:

3. WT vor Monatsletzten	2. WT vor Monatsletzten	1. WT vor Monatsletzten	Monatsletzter	Sa/So/Feiertag
-------------------------	-------------------------	-------------------------	---------------	----------------

4 WiM Strom

4.1 Use-Cases „Anforderung und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“

4.1.1 Einordnung

Mit der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 erfolgt eine Standardisierung und Automatisierung der Bereitstellung von Werten an Energiedienstleister/Energiedatenmanager. Zur Abwicklung der WiM-Use-Cases zur „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ wurde mit der BNetzA-Festlegung Bk6-20-160 die neue Rolle „Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers“ in die Marktkommunikation (kurz: ESA)¹ eingeführt.

Die Use-Cases standardisieren das Vorgehen zur standardisierten und automatisierten Anfrage, Übermittlung sowie zur Stornierung bzw. Beendigung einer Werteübermittlung zwischen dem ESA und dem MSB. Die Abrechnung dieser Dienstleistung erfolgt außerhalb der Marktkommunikation; die BNetzA-Festlegung BK6-20-160 macht im Verhältnis ESA und MSB keine Vorgaben hinsichtlich eines elektronischen Abrechnungsprozesses.

4.1.2 Regelungen zur Einführung der Use-Cases zur „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“

Für die von der BNetzA vorgegebene Übermittlung von Werten zwischen ESA und MSB (siehe hierzu EDI@Energy „Codeliste der Messprodukte“) gelten ab dem **1. April 2022** die WiM-Use-Cases zur „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ gemäß den Regelungen zur BNetzA-Festlegung BK6-20-160.

Für vor Beginn des 1. April 2022 vereinbarte bilaterale Wertübermittlungen zwischen Energiedienstleister/Energiedatenmanager und MSB trifft das Einführungsszenario keine Aussagen.

4.1.3 Ergänzende Informationen zum ESA

- › Der ESA ist ein Dritter, der im Auftrag des Anschlussnutzers Werte beim MSB anfragt und diese verarbeitet. Der ESA muss über eine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Anforderung und Nutzung von Werten beim MSB verfügen.
- › Der MSB benötigt eine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Werten an den ESA.
- › In Begleitung der ESA-Prozesse wird der BDEW ergänzende vertragliche sowie datenschutzrechtliche Empfehlungen erarbeiten.

¹ Für weiterführende Informationen siehe: [BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“](#).

- › Der ESA nutzt die Werte ausschließlich im Verhältnis mit dem Anschlussnutzer; d. h. es besteht kein Bezug aus den bereitgestellten Werten zu anderen energiewirtschaftlichen Prozessen wie Netznutzung, Bilanzierung oder Mehr-/Minderungenabrechnung.
- › Für den ESA gelten die generellen Regelungen der Marktkommunikation; diese sind u. a.:
 - Identifikation der Rolle „ESA“ mittels einer Marktpartner-ID
 - Das Unternehmen hat sich in der Rolle ESA mittels einer Marktpartner-ID zu identifizieren.
 - Weitere Informationen zur Beantragung der Marktpartner-ID, zu den Nutzungsbedingungen sowie zu den Entgelten: [Energie Codes und Services GmbH](#)
 - Einhaltung der Vorgaben zur 1:1-Kommunikation
 - Die EDIFACT-Übertragungsdateien sind mit den Marktpartnern ausschließlich unter Einhaltung der Vorgaben zur 1:1-Kommunikation auszutauschen.
 - Weitere Informationen: [EDI@Energy Regeln zum Übertragungsweg](#)
 - Einhaltung der Vorgaben zu den Datenformaten
 - Die Marktkommunikation zu den festgelegten Prozessen hat mittels der vorgesehenen Datenformate zu erfolgen.
 - Weitere Informationen: [EDI@Energy](#)
- › Um Werte aus dem iMS empfangen zu können, muss der ESA die entsprechenden BSI-Vorgaben einhalten, insbesondere die Teilnahme an der Smart-Metering-PKI (u. a. über ein Kommunikationszertifikat einer Sub-CA) und der Betrieb eines Head-End-Systems.
 - Weitere Informationen: [Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik](#) (insb. Technische Richtlinie TR-03109)
- › Zu den gültigen Versionen der aufgeführten Dokumente wird auf die verlinkten Internetseiten verwiesen.

5 MPES

Mit der neuen Festlegung BK6-20-160 sieht die Definition der Tranche zukünftig vor, dass

- › der Anteil der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge stets weniger als 100% der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge umfasst,
- › der Prozentsatz einer Tranche immer größer als 0% und kleiner als 100% ist und
- › die Summe der Prozentsätze aller Tranchen an einer Marktlokation 100% ergeben muss.

Dies bedeutet, dass eine 100%-Tranche ab dem **1. April 2022** nicht mehr erlaubt ist. Aktuell bestehende Konstrukte zu 100%-Tranchen sind daher bis zum **1. April 2022** von den Verantwortlichen und Berechtigten in deren Systemen aufzulösen und mit den für Marktlokationen relevanten Stammdaten in Marktlokationen zu überführen.

6 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AN	Anschlussnutzer
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung kurz: Energiewirtschaftsgesetz
ESA	Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
ID	Identifikation
iMS	intelligentes Messsystem
KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)
kME	konventionelle Messeinrichtung
kvarh	Kilovarstunde
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, kurz: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LF	Lieferant
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom
MSB	Messstellenbetreiber
NB	Netzbetreiber
PRICAT	Price Catalogue Message
SD	Sequenzdiagramm
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
UTILMD	Utilities Master Data Message
WiM	Wechselprozesse im Messwesen Strom
WT	Werktag